

**Erläuternder Bericht des Vorstands
der Franconofurt AG, Frankfurt am Main,
zur Erläuterung der Angaben im Lagebericht und Konzernlagebericht
gemäß § 120 Abs. 3 AktG, §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

Der Vorstand gibt zu den Angaben im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008 folgende Erläuterungen:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft betrug zum 31.12.2008 € 8.800.000,00 (Vorjahr: € 8.800.000,00). Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.800.000 (Vorjahr: 8.800.000) auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital beträgt € 1,00. Alle Aktien verleihen die gleichen Rechte. Nicht stimmberechtigt sind die von der Franconofurt AG gehaltenen Aktien.

Beschränkungen die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffend

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte oder der Übertragung, die sich aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Beteiligungen des Vorstands und weitere wesentliche Beteiligungen

Der Sprecher des Vorstands Metehan Sen hielt zum Stichtag 31.12.2008 33.029 Aktien der Franconofurt AG. Dies entsprach einem Anteil an der gesamten Anzahl umlaufender Aktien der Franconofurt AG von 0,38 Prozent.

Das Vorstandsmitglied Christian Wolf hielt zum Stichtag 31.12.2008 über die Christian und Nadja Wolf GmbH 2.291.254 Aktien der Franconofurt AG. Dies entsprach einem Anteil an der gesamten Anzahl umlaufender Aktien der Franconofurt AG von 26,04 Prozent.

Carsten Siegert hielt zum Stichtag 31.12.2008 über die Lesire AG (vormals Lewenhagen Siegert GmbH) 1.933.420 Aktien der Franconofurt AG. Dies entsprach einem Anteil an der gesamten Anzahl umlaufender Aktien der Franconofurt AG von 21,97 Prozent. Carsten Siegert war bis zum 31.01.2008 Mitglied des Vorstands der Franconofurt AG.

Dem Vorstand der Franconofurt AG wurden keine weiteren Informationen hinsichtlich direkter und indirekter Beteiligungen größer als 10 Prozent des gezeichneten Kapitals mitgeteilt.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten

Es bestehen keine aktiengebundenen Sonderrechte.

Bestimmungen über Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft werden gemäß § 84 AktG, § 31 Mitbestimmungsgesetz und § 6 (1) der Satzung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. § 84 Abs. 3 AktG schreibt auch vor, dass eine Abberufung während der Bestellzeit nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. Gemäß § 10 (1) der Satzung entscheidet der Aufsichtsrat über Bestellung und

Abberufung von Vorständen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (wie über alle sonstigen Angelegenheiten auch, soweit nicht das Gesetz zwingend ein anderes Mehrheitserfordernis vorschreibt). Nach § 6 der gegenwärtigen Fassung der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, deren genaue Anzahl der Aufsichtsrat festgelegt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter bestellen und deren Befugnisse regeln.

Satzungsänderungen erfolgen gemäß § 179 Abs. 2 AktG i.V.m. § 16 Abs. 2 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und - insoweit abweichend vom Gesetz, das eine Mehrheit von 75% des vertretenen Kapitals vorsieht – der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, wenn nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Da die Aktien der Gesellschaft proportionales Stimmrecht gewähren, folgt aus dem zusätzlichen Erfordernis der Kapitalmehrheit kein weiteres Erschwernis; Satzungsänderungen sind beschlossen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahlen der Nein-Stimmen übersteigt. Eine Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals schreibt das Gesetz zum Beispiel für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens (§ 179 Abs. 2 AktG), Kapitalerhöhungen (§ 182 Abs. 1, § 193 Abs. 1, § 202 Abs 2 und § 207 Abs. 2) und für Kapitalherabsetzungen (§ 222 Abs. 1 AktG) vor. Hinsichtlich der Bedingungen für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sieht die Satzung keine vom Aktiengesetz abweichende Regelung vor. Es gilt § 84 AktG.

Bestimmungen über Änderungen der Satzung

Hinsichtlich der Bedingungen für Satzungsänderungen sieht die Satzung keine vom Aktiengesetz abweichenden Regelungen vor. Es gelten die §§ 179 ff. AktG.

Befugnis zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital

Es besteht ein genehmigtes Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 04.05.2007 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 01.05.2012 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 4.400.000,00 gegen Bar-und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien, zu erhöhen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet
- bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Durch dieses

genehmigte Kapital kann die Gesellschaft außerhalb des jährlichen Turnus für Hauptversammlungen flexibel auf bestehenden Finanzierungsbedarf reagieren.

Befugnis zur Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital

Die Franconofurt AG besitzt keine Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus einem bedingtem Kapital.

Befugnisse des Vorstandes, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Das Unternehmen wurde von der Hauptversammlung am 05.06.2008 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Aktienrückkauf ist bis zum 04.12.2009 befristet. Am 31.12.2008 besaß die Franconofurt AG einen Anteil von 1,59 Prozent aller Aktien.

Vereinbarung der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands für den Fall eines Kontrollwechsels

Die vom Aufsichtsrat mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen sehen keine bestimmten Rechte der Vorstandsmitglieder im Falle eines Kontrollwechsels vor.

Soweit im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht zu einzelnen berichtspflichtigen Sachverhalten gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB keine Angaben enthalten sind, lagen diese Sachverhalte im Geschäftsjahr 2008 nicht vor oder es finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Frankfurt am Main, im April 2009

Franconofurt AG

Der Vorstand